

Düren, den 03.01.2023

gez. Fickers

(Fickers)
Jagdvorsteher

(12)

ANKÜNDIGUNG VON KAMPFMITTEL SONDIERUNGEN UND BAUGRUNDUNTERSUCHUNGEN

ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG IM BEREICH DER STADT DÜREN FÜR DIE GEMARKUNG ARNOLDSWEILER

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

Die geplante 380-kV-Höchstspannungsfreileitung ist als Vorhaben Nr. 74 „Höchstspannungsleitung Punkt Blatzheim – Oberzier; Drehstrom Nennspannung 380 kV“ in der Anlage zum Bundesbedarfsplan aufgenommen worden, sodass insbesondere die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs gemäß § 1 Abs. 1 BBPlG gesetzlich und verbindlich festgestellt wurde.

Amprion beabsichtigt, den Antrag auf Planfeststellung für das Vorhaben in der ersten Jahreshälfte 2023 bei der Bezirksregierung Köln zu stellen.

Die Planungen sehen vor, das Netz zwischen der Umspannanlage Oberzier und dem Punkt Blatzheim durch den Neubau zweier zusätzlicher 380-kV-Stromkreise auf rund 16 Kilometern zu verstärken. Die neue Stromverbindung soll als sogenannter paralleler Ersatzneubau realisiert werden. Amprion plant, die bestehende Leitung zu ersetzen, indem im vorhandenen Trassenraum eine leistungsfähigere Verbindung mit zwei zusätzlichen 380-kV Stromkreisen errichtet wird. Bis 2027 soll die neue Leitung in Betrieb gehen. Anschließend wird die Bestandsleitung überwiegend zurückgebaut.

Im Zeitraum von

Ende Februar 2023 bis Ende Mai 2023

werden geotechnische Baugrunduntersuchungen vorgenommen, die für die weitere Planung des Vorhabens erforderlich sind. In diesem Zusammenhang sind die geotechnischen Untersuchungen an den ausgewählten

Stellen nicht als konkrete Bauvorbereitung/-ausführung zu verstehen. Sie dienen der Erfassung der generellen natürlichen Gegebenheiten des Baugrunds, welche für die Vorbereitung und Detaillierung der Planung notwendig sind. Um die vorgenannten Untersuchungen durchführen zu können, ist die Inanspruchnahme von Grundeigentum (Zuwegungen, Bohrplätze) zwingend erforderlich.

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Gemäß Absatz 1 haben Eigentümer*innen und sonstige Nutzungsberechtigte zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden, da diese Maßnahmen zur Vorbereitung der Planung dienen.

Eine detaillierte Beschreibung der geplanten Vorarbeiten und eine Liste mit Flurstücken, welche dazu in Anspruch genommen werden müssen, finden Sie im Folgenden.

Vorbereitende Maßnahmen

Für die gefahrlose Ausführung der Untersuchung können abhängig von den Verhältnissen der Örtlichkeit im Bereich der Bohrpunkte und Zuwegungen Holzrückschnitte und geringfügige Erdarbeiten erforderlich sein.

Fremdkörpersondierung

Um auszuschließen, dass sich im Boden Fremdkörper und insbesondere Kampfmittel aus dem 2. Weltkrieg befinden, werden im Vorfeld der geplanten Arbeiten Verdachtsfälle bei den Behörden abgefragt und – falls vorhanden – entsprechende historische Luftbilder gesichtet. Sollte sich dabei ein Verdacht ergeben, wird eine Fremdkörpersondierung eingeleitet. Die Fremdkörpersondierung erfolgt in der Regel durch eine oberirdische metalldetektierende Sondierung mit Hilfe eines tragbaren Detektors. Zusätzlich kann eine tiefergehende Sondierung durch eine Schneckenbohrung erforderlich sein. Diese Bohrung wird mit einem kettengestützten Bohrgerät durchgeführt.

Tiefenbohrung

Um den Baugrund in größeren Tiefen zu untersuchen, werden Erdbohrungen durchgeführt. Dabei wird mit einem Bohrdurchmesser von bis zu 20 Zentimetern gearbeitet und in der Regel eine Tiefe von etwa 20 Metern erreicht. Das zutage geförderte Bohrgut gibt einen Aufschluss über den vorhandenen Baugrund. Für die Tie-

fenbohrung wird die Fläche mit einem auf Ketten geführten Bohrergerät befahren. Nach Abschluss der Bohrung wird das Bohrloch mit dem geförderten und nicht für eine Laboruntersuchung benötigten Teil des Bohrgutes sowie gegebenenfalls mit einer Quellton suspension verfüllt, die der Wiederherstellung gewünschter hydrogeologischer Eigenschaften dient. Die Bohrungen dauern voraussichtlich zwei Tage je Standort.

Messung der Lagerungsdichte

Teil der Baugrunduntersuchung ist außerdem die Messung der Lagerungsdichte. Diese erfordert den Einsatz einer Rammsonde (DPH). Zu diesem Zweck wird die Befahrung der Standorte mit einem kleineren, ebenfalls kettengeführten Bohrergerät erforderlich. Hierbei wird eine Sonde in den Boden getrieben, damit der dabei festgestellte Widerstand gemessen und dokumentiert werden kann.

Kontrolle der verfüllten Bohrlöcher

In den Folgewochen nach Abschluss der Arbeiten werden die wiederverfüllten Bohrlöcher zweimalig fußläufig kontrolliert und mögliche Nachsackungen ausgeglichen.

Die bei den Arbeiten in Anspruch genommenen Grundflächen lässt die Amprion GmbH auf ihre Kosten wiederherrichten bzw. ersetzt dem jeweiligen Geschädigten alle durch die Arbeiten entstandenen Flur- und Aufwuchschäden.

Mit den Arbeiten ist die Firma Buchholz + Partner GmbH, Meuselwitzer Str. 46, 07546 Gera (Ansprechpartner: Oliver Filbig, Tel.: +49 36552 787914, Mail: filbig@buchholz-und-partner.de) beauftragt. Rechtzeitig vor Durchführung der Maßnahmen werden Eigentümer*innen und Nutzungsberechtigte (u.a. Bewirtschafter*innen) über den genauen Termin der Baugrunduntersuchung auf den betroffenen Flurstücken durch die beauftragte Bohrfirma informiert.

Unter christopher.frings@amprion.net steht Ihnen Herr Christopher Frings, Privatrechtliche Leitungssicherung, für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Da die Arbeiten stark witterungsabhängig sind, können kurzfristige Änderungen erforderlich sein. Wir bedanken uns vorab für Ihr Verständnis.

LISTE DER FLURSTÜCKE FÜR BAUGRUNDUNTERSUCHUNGEN IM BEREICH DER STADT DÜREN

Gemarkung Arnoldsweiler

Flur 5

Flurstücke: 23; 297 (vor Flurbereinigung - Flur: 5, Flurstück: 101)

Flurstücke für Zuwegungen der Baugrunduntersuchungen: 103; 145; 169; 176; 177; 186; 201; 225

Flur 6

Flurstücke: 59; 60; 70

Flurstücke für Zuwegungen der Baugrunduntersuchungen: 83; 97/53; 100/68; 101/68; 120/56

Flur 7

Flurstück: 35; 36; 49; 101/50

Flurstücke für Zuwegungen der Baugrunduntersuchungen: 58; 60

Flur 16

Flurstück: 30/3; 104/57

Flurstücke für Zuwegungen der Baugrunduntersuchungen: 176

(13)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Stadtplanung zur Diskussion Aufstellung und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 6/405 „Photovoltaik ehemaliger Sportplatz Gürzenich“ in Düren - Gürzenich

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in der Sitzung vom 30.03.2022 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 6/405 „Photovoltaik ehemaliger Sportplatz Gürzenich“ in Düren – Gürzenich gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen. Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6/405 „Photovoltaik ehemaliger Sportplatz Gürzenich“ in Düren-Gürzenich erfolgt im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren.

Ziele und Zwecke der Planung:

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer ca. 2,99 ha großen Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einem Teil der Fläche des ehemaligen Sportplatzes Gürzenich.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplan-Entwurfes umfasst Teile des Flurstücks 35, Flur 1 der Gemarkung Düren und ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



© Kreis Düren / GeoBasisNRW (ohne Maßstab)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6/405 erfolgt in der Zeit

vom 27.01.2023 bis 28.02.2023 einschließlich

im Rathaus der Stadt Düren, 52349 Düren, Kaiserplatz 2-4, Erdgeschoss, Zimmer 005. Es besteht die Gelegenheit zur Einsicht sowie zur Äußerung und Erörterung des Planentwurfes mit einem/r sachkundigen Vertreter/in des Amtes für Stadtentwicklung während folgender Zeiten:

| | |
|-----------------------|-------------------|
| montags bis mittwochs | 08.00 - 12.00 Uhr |
| und | 14.00 - 16.00 Uhr |
| donnerstags | 08.00 - 12.00 Uhr |
| und | 14.00 - 17.00 Uhr |
| freitags | 08.00 - 12.00 Uhr |

Stellungnahmen können insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail während der oben genannten Frist an die Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, 52348 Düren oder an stadtplanung@dueren.de, vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplanentwurf unberücksichtigt bleiben.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung wird angeordnet.

Die Planunterlagen sind über die Internetseiten der Stadt Düren (www.dueren.de/leben-wohnen/bauen-

[wohnen/bauen/bebauungsplaene/aktuelle_beteiligungen](http://www.dueren.de/leben-wohnen/bauen-wohnen/bauen/wohnen/bauen/bebauungsplaene/aktuelle_beteiligungen)) einsehbar.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) einsehbar.

Düren, den 09.01.2023

gez. Frank Peter Ullrich

Frank Peter Ullrich
Bürgermeister

(14)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Aufstellung und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in der Sitzung vom 30.03.2022 beschlossen, die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes für Teile des ehemaligen Sportplatzes Gürzenich in Düren-Gürzenich gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen. Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren erfolgt im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6/405 „Photovoltaik ehemaliger Sportplatz Gürzenich“ in Düren-Gürzenich.

Ziele und Zwecke der Planung:

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer ca. 2,99 ha großen Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einem Teil der Fläche des ehemaligen Sportplatzes Gürzenich.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplan-Entwurfes umfasst Teile des Flurstücks 35, Flur 1 der Gemarkung Düren und ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



© Kreis Düren / GeoBasisNRW (ohne Maßstab)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt in der Zeit

vom 27.01.2023 bis 28.02.2023 einschließlich

im Rathaus der Stadt Düren, 52349 Düren, Kaiserplatz 2-4, Erdgeschoss, Zimmer 005. Es besteht die Gelegenheit zur Einsicht sowie zur Äußerung und Erörterung des Planentwurfes mit einem/r sachkundigen Vertreter/in des Amtes für Stadtentwicklung während folgender Zeiten:

| | |
|-----------------------|-------------------|
| montags bis mittwochs | 08.00 - 12.00 Uhr |
| und | 14.00 - 16.00 Uhr |
| donnerstags | 08.00 - 12.00 Uhr |
| und | 14.00 - 17.00 Uhr |
| freitags | 08.00 - 12.00 Uhr |

Stellungnahmen können insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail während der oben genannten Frist an die Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, 52348 Düren oder an stadtplanung@dueren.de, vorgebracht werden. Es wird darauf

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Jahresabonnement zum Preis von 40,00 € im SEPA-Lastschriftverfahren über das Hauptamt, Abteilung Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2272, bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres auszusprechen.

Das Amtsblatt wird darüber hinaus nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bereitgestellt und kann zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Ebenfalls nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro. Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren, Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren, eingesehen werden.

hingewiesen, dass nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplanentwurf unberücksichtigt bleiben.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung wird angeordnet.

Die Planunterlagen sind über die Internetseiten der Stadt Düren (www.dueren.de/leben-wohnen/bauen-wohnen/bauen/bebauungsplaene/aktuelle_beteiligung) einsehbar.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) einsehbar.

Düren, den 09.01.2023

gez. Frank Peter Ullrich

Frank Peter Ullrich
Bürgermeister